

12. September 2002

## Zum Inkrafttreten des VerG 2002

Thomas Höhne

### 1 Was gilt ab wann?

Gemäß § 33 Abs 1 tritt das VerG mit 1. 7. 2002 in Kraft; gemäß Abs 3 sind Vereinsstatuten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereine – „soweit erforderlich“ – bis spätestens 30. 6. 2006 an die Bestimmungen des VerG anzupassen. Was so einfach klingt, wirft beim zweiten Hinsehen doch einige **Fragen** auf: Was bedeutet es, dass das Gesetz zwar einerseits bereits in Kraft ist, andererseits die Statuten aber erst in einer großzügigen **Übergangszeit** anzupassen sind? Gelten dann Statutenbestimmungen, die dem neuen Gesetz widersprechen, oder gelten sie nicht?

Ganz klar ist zu sagen: Dort, wo das Gesetz eine Regelung trifft und die Statuten sich ausschweigen, **gilt** jedenfalls bereits die **neue gesetzliche Regelung**. Wie aber sieht es im Fall des **Widerspruchs** zwischen **Gesetz** und **Statuten** aus?

Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dass alle neuen Bestimmungen bereits gelten, und den Vereinen lediglich Zeit gelassen wird, mit dem (materiell insofern gegenstandslosen) Wortlaut ihrer Statuten der bereits zu befolgenden rechtlichen Realität nach zu ziehen. Diese Interpretation wäre vom Wortlaut her zulässig, scheint aber all zu

formalistisch. Welchen Wert hätten die Statuten dann noch? Vom Wortlaut ist auch die gegenteilige Interpretation gedeckt: Im Fall einer Divergenz von Gesetz und Statuten gehen bis zum 30. 6. 2006 die Statuten vor. Schafft das aber nicht zwei Ungereimtheiten? Ob eine bestimmte Norm (zB der Anspruch auf Ausfolgung der Statuten oder die zwei Rechnungsprüfer) nun gilt oder nicht, würde davon abhängen, ob sich etwas Derartiges bereits in den Statuten findet. Und was wäre rechtens, wenn mit 1. 7. 2006 gesetzwidrig gewordene Statuten (die ja bis dahin galten) nicht angepasst wurden – gelten dann die rechtswidrigen Bestimmungen „automatisch“ nicht mehr? Auf welcher Rechtsgrundlage?

Beide scheinbaren Ungereimtheiten lassen sich jedoch auflösen: Im Fall von Übergangsbestimmungen gibt es immer zwei Klassen von Rechtsunterworfenen: solche, auf die die neuen Vorschriften schon Anwendung finden, und solche, für die noch die alten gelten. Das ist nichts Unübliches, die Rechtsordnung wartet mit der völligen Gleichschaltung aller Rechtsunterworfenen etwas zu, um niemanden zu überfordern. Und auch die Frage, was nach dem 30. 6. 2006 gilt, ist zu beantworten: Geht es um Rechte der Mitglieder (Ausfolgung der Statuten, alle vier Jahre eine Mitgliederversammlung, Informationspflicht etc), so können sich die Mitglieder ab dem 1. 7. 2006 jedenfalls auf das Gesetz berufen (ähnlich wie im Fall einer nicht umgesetzten Richtlinie der EU, auf die sich nach Ende der Umsetzungsfrist die Bürger unmittelbar be-

rufen können). In allen anderen Fällen (in denen es meist um öffentliche, Gläubigerinteressen oder solche der Mitglieder als Gesamtheit geht, wie etwa zwei Rechnungsprüfer, drei Mitglieder des Aufsichtsrats etc) ist der Verein auflösungsreif. Hier hat die Behörde diese übergeordneten Interessen wahr zu nehmen.

Was heißt das nun für die Bestimmungen des VerG – im folgenden **nach §§ des VerG geordnet** - im einzelnen?

Selbstverständlich gelten (für Neugründungen) all jene Bestimmungen, die das Entstehen des Vereins, sowie (ganz generell) jene, die Zuständigkeit und Tätigkeit der Behörden betreffen, seit 1. 7. 2002 (§§ 1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 27, 28 Abs 2 und 3, 29, 30, 31, 32, 33 und 34).

Schwieriger ist es schon bei Bestimmungen, die unmittelbar in das Leben des aktiven Vereins eingreifen – diese können mit bestehenden Statutenbestimmungen in Widerspruch geraten, oder auch in eine völlige Lücke stoßen.

- § 3 Abs 2 (notwendiger Statuteninhalt): Hier sind nur Details neu, wie etwa, dass auch die Art der Aufbringung finanzieller Mittel, wer die Geschäfte führt und die Dauer der Funktionsperiode der Organe angegeben werden muss. „Komplett“ iSd VerG müssen die Statuten erst ab dem 1. 7. 2006 sein.
- § 3 Abs 3 (Anspruch der Mitglieder auf Ausfolgung der Statuten):

Dies wird in den Statuten meist nicht geregelt sein. Sollte in den Statuten etwas Gegenteiliges stehen, so gilt dies während der Übergangsfrist.

- § 4 (Name, Sitz): Ist nichts Neues, insofern keine Übergangsproblematik.
- § 5 Abs 1 (Mitgliederversammlung, Leitungsorgan): Diese beiden Organe musste es auch nach alter Rechtslage schon geben.
- § 5 Abs 2 (Mitgliederversammlung alle vier Jahre, ein Zehntel der Mitglieder kann Einberufung verlangen): Das ist neu. Ist dies in den Statuten überhaupt nicht geregelt, so gilt jedenfalls die gesetzliche Regelung. Was aber, wenn die Statuten einen größeren Zeitraum für das Stattfinden der Mitgliederversammlung vorsehen oder einer Minderheit nicht von einem Zehntel, sondern bspw von einem Drittel das Einberufungsrecht zugestehen? Dann bewahren die Statuten ihre Geltung bis zum 30. 6. 2006 und haben vor dem Gesetz Vorrang.
- § 5 Abs 3 (Leitungsorgan mindestens aus zwei Personen bestehend): Hat ein Verein einen Vorstand, der nur aus einer Person besteht, so wird er seine diesbezügliche Statutenbestimmung erst mit Ende der Übergangsfrist anpassen müssen, bis dahin genügt für ihn die alte Statutenbestimmung.
- § 5 Abs 4 (Aufsichtsorgan): Ein Aufsichtsorgan muss nun aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Vereine, die Aufsichtsorgane haben, die aus weniger Per-

sonen bestehen, können mit ihrer diesbezüglichen Statutenbestimmung bis 30. 6. 2006 leben. Dasselbe gilt für die Drittelparität (Arbeitnehmersvertreter) im Aufsichtsorgan.

- § 5 Abs 5 (Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer): Bisher mussten Vereine gar keine Rechnungsprüfer haben, nun sind zwei vorgeschrieben; für „große“ Vereine ein Abschlussprüfer. Diese müssen nicht Vereinsorgane sein und müssen gar nicht in den Statuten stehen. Sind die Rechnungsprüfer nicht in den Statuten geregelt, gilt die neue Bestimmung bereits. Hat ein Verein lediglich einen (in den Statuten vorgesehenen) Rechnungsprüfer, so kann er damit während der Übergangsfrist weiterleben. Die Definition des „großen“ Vereins (§ 22 Abs 2) gab es bisher gar nicht, und auch Abschlussprüfer existierten im Vereinsrecht bisher nicht. Hier nun trifft § 33 Abs 4 eine Sonderregelung, nach der die Rechtsfolgen der Größenmerkmale gemäß § 22 Abs 1 und 2 erst eintreten, wenn diese Merkmale an den beiden dem 1. 1. 2005 vorangehenden Abschlussstichtagen zutreffen. Das bedeutet, dass große Vereine, auf die dies zutrifft, ihren Abschluss zum 31. 12. 2005 erstmals von einem Abschlussprüfer prüfen lassen müssen; hat ein Verein ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr, entsprechend später (§ 33 Abs 4 letzter Halbsatz).
- § 6 Abs 1 und 2 (im Zweifel Gesamtgeschäftsführung, Gesamtvertretung): Dass Statuten zwar ein mehrköpfiges Leitungsorgan installieren, aber nicht sagen, wie die Mit-

glieder dieses Organs vertreten, ist kaum denkbar. Für derartige Fälle gilt aber jedenfalls Gesamtvertretung. Will man dies nicht, muss man die Statuten ändern.

- § 6 Abs 3 (keine Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach außen): Das ist nicht Neues.
- § 6 Abs 4 (Insichgeschäfte): Hier galt bisher die etwas weitere ABGB-Regelung oder eine möglicherweise anders lautende Statutenbestimmung. In ersterem Fall gilt die neue gesetzliche Regelung, im letzteren Fall gilt vorläufig die anders lautende statutarische Regelung weiter.
- § 7 (Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen): In den seltenen Fällen, in denen Statuten eine andere Regelung treffen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig ist (denn sittenwidrige Beschlüsse sind wohl immer schon nichtig gewesen), gilt diese während der Übergangsfrist weiter.
- § 8 (Streitschlichtung): Auch bisher musste es schon ein Streitbeilegungsinstrument geben, neu ist die Fristsetzung von sechs Monaten für das Ergreifen des ordentlichen Rechtswegs. Sehen Statuten eine andere Frist vor (sofern sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist – eine faktische Verhinderung der Anrufung der staatlichen Gerichte war auch nach alter Rechtslage unzulässig), so gilt während der Übergangszeit diese statutarische Frist.
- § 10 (Vereinsversammlungen): Ist nichts Neues.

- § 20 (Informationspflicht): Diese Pflicht des Leitungsorgans ist nicht neu, sondern galt schon nach § 13 VerG 1951.
- § 21 (Rechnungslegung): Hier sieht § 33 Abs 4 wieder eine Spezialregelung vor, nach der die Bestimmungen über die Rechnungslegung und über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine erstmalig auf Rechnungsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. 12. 2002 beginnen.
- § 22 (qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine): Siehe § 5 Abs 5 und § 21.
- § 23 (Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins): Das ist nichts Neues.
- § 24 Abs 1 bis 3 (Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein): Die Regelung ist zwar neu, entspricht aber der Rechtslage des ABGB sowie der Judikatur.
- § 24 Abs 4 (Haftungshöchstgrenzen für Rechnungsprüfer): Das ist neu und gilt ab sofort.
- § 25 (Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins): Diese Bestimmung ist neu und gilt bereits, sofern die Statuten nicht explizit anderes vorsehen; in letzterem Fall gelten die Statuten während der Übergangszeit.
- § 26 (Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein): Ist als positiv gesetzliche Regelung neu, ent-

spricht aber grundsätzlich der allgemeinen Rechtslage.

- § 28 Abs 1 (Freiwillige Auflösung in den Statuten): Bisher musste in den Statuten über die freiwillige Auflösung nichts stehen, es reicht, wenn dies bis zum Ende der Übergangsfrist nachgetragen wird.
- § 28 Abs 2 und 3 (Abwicklung): Ist neu und gilt bereits.
- § 30 (Abwicklung, Nachabwicklung): Ist neu und gilt bereits.

Aber es bleiben noch weitere Fragen offen: Muss ein Verein, der **während der Übergangszeit** seine **Statuten in einigen Punkten ändert**, gleichzeitig all jene **Anpassungen** vornehmen, für die er eigentlich bis zum Ablauf der Übergangsfrist Zeit hätte? Das Gesetz sagt darüber nichts, und es ist nahe liegend, dass die ausdrückliche Normierung einer notwendigen Anpassung erst ab 1. 7. 2006 eine frühere Anpassung unter welchen Umständen auch immer nicht erfordert. Allerdings ist nicht unwahrscheinlich, dass die Vereinsbehörden eine Umbildung wie eine Neugründung behandeln, gelten gemäß § 14 Abs 1 doch die §§ 1 bis 13 sinngemäß auch für Statutenänderungen. Da aber ein neu gegründeter Verein jedenfalls mit allen Punkten seiner Statuten dem VerG 2002 entsprechen muss, müssten teilweise geänderte Statuten, die während der Übergangsfrist der Vereinsbehörde vorgelegt werden, konsequenterweise dann schon in allen Punkten angepasst werden. Diese Argumentation ist durch das Gesetz zwar

nicht gedeckt (und auch die EB-RV deuten nichts Derartiges an), es ist aber fraglich, ob man sich auf solche Auseinandersetzungen einlassen soll. Es ist daher zu empfehlen, im Fall einer Statutenänderung in der Übergangsfrist bereits **alle** erforderlichen **Anpassungen** durchzuführen.

Offen bleibt weiters die Frage, welche **Sanktionen** es für den Fall einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Anpassung ab dem 1. 7. 2006 gibt. Auch darüber schweigt das Gesetz. Verwaltungsstrafen sind – sonst wäre es mit der „Entpolizeilichung“ des Vereinsrechts nicht weit her gewesen – bewusst nicht vorgesehen worden. Als ultima ratio bleibt dann nur die **Auflösung** des Vereins – ein Damoklesschwert, dem sich kein Verein mutwillig aussetzen sollte. Ob aus grundrechtlicher Sicht eine Auflösung wegen Nichtanpassung von nur im Detail gesetzwidrigen Statutenbestimmungen zulässig wäre, darf mit Fug bezweifelt werden. Ein Leitungsorgan, das aber nicht dafür sorgt, dass die Statuten spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist gesetzeskonform sind, handelt jedenfalls pflichtwidrig, was einerseits seine Abwahl rechtfertigen würde und es, sollte die Nichtanpassung die Auflösung des Vereins zur Folge haben, schadenersatzpflichtig machen würde.

## 2 Welche Punkte in den Statuten sind anzupassen?

**Prüfen Sie Ihre Statuten!** Wo sind Adaptierungen erforderlich? (Die folgende **thematisch geordnete Übersicht** geht davon aus, dass h-

re Statuten jedenfalls dem VerG 1951 entsprachen.) Folgende Angaben müssen den Statuten spätestens ab 1. 7. 2006 zu entnehmen sein:

- **Mittelaufbringung:** Wo nimmt der Verein sein Geld her? Auch Spenden oder Erträge eines Betriebs? Genau angeben!
- **Geschäftsführung:** Führt das (vertretungsbefugte) Leitungsorgan auch die Geschäfte oder gibt es hierfür ein eigenes Organ?
- **Funktionsdauer der Organe:** Auf welche Dauer werden die verschiedenen Vereinsorgane bestellt?
- **Statutenausföhlung:** Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ausföhlung eines jeweils aktuellen Exemplars der Statuten. In den Statuten darf dieses Recht jedenfalls nicht eingeschränkt werden.
- **Mitgliederversammlung – wie oft?** Sie muss mindestens alle vier Jahre stattfinden. Sehen die Statuten kürzere Abstände vor, so ist das in Ordnung, andernfalls ist Anpassung erforderlich.
- **Mitgliederversammlung – Einberufung:** Anspruch von höchstens einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung. Ist eine noch kleinere Minderheit vorgesehen, so ist das kein Problem; andernfalls herrscht Anpassungsbedarf.
- **Leitungsorgan:** Muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

- **Aufsichtsorgan:** Wenn eines besteht – mindestens drei unabhängige Mitglieder. Vereine mit mindestens 300 Arbeitnehmern – Drittelparität!
- **Rechnungsprüfer:** Mindestens zwei.
- **Abschlussprüfer:** Für „große“ Vereine.
- **Insichgeschäfte:** Zustimmung eines anderen, zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Organwalters.
- **Anfechtung von Beschlüssen:** Gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern nicht binnen Jahresfrist angefochten. Kürzere Fristen sind zulässig, sofern sie die Anfechtung nicht ad absurdum führen. Empfehlung: bei der gesetzlichen Regelung bleiben, jedenfalls nicht unter sechs Monate gehen.
- **Streitschlichtung:** Spätestens sechs Monate ab Einleitung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens müssen die ordentlichen Gerichte angerufen werden können.
- **Rechnungslegung:** detaillierte Bestimmungen, die jedenfalls für ab dem 31. 12. 2002 beginnende Rechnungsjahre anzuwenden sind.
- **Ersatzansprüche des Vereins:** Geltendmachung von einem Zehntel der Mitglieder (eine geringere Minderheit wäre zulässig).
- **Freiwillige Auflösung:** Voraussetzungen der freiwilligen Auflö-

sung, Schicksal des Vereinsvermögens.

- **Gemeinnützigkeit:** Zuwendung des Vereinsvermögens nicht nur im Fall der Auflösung, sondern auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks, und das wiederum nicht nur an eine gemeinnützige Organisation, diese hat das so erworbene Vermögen auch für gemeinnützige Zwecke iSd BAO zu verwenden.

Abgesehen von den aus steuerlicher Sicht erforderlichen Änderungen, die umgehend durchgeführt werden sollten, haben Vereine mit den Anpassungen Zeit bis zum 31. 6. 2006. Aber warum sollte man sich so lang Zeit lassen, um die Statuten zu modernisieren? Wie sehen „antiquierte“ Statuten gegenüber Mitgliedern und Förderern aus? Und wäre das neue Gesetz nicht eine gute Gelegenheit zu überprüfen, ob die alten Statuten noch den aktuellen Anforderungen des Vereinslebens entsprechen? Überall dort, wo das VerG Lücken füllt, die von den alten Statuten ungeregelt blieben, gilt das neue Gesetz ohnedies. Das kann Unklarheiten schaffen; man sollte die Statuten nicht mit dem Gesetz in der Hand lesen müssen, um zu wissen, wie nun die Spielregeln des Vereins tatsächlich aussehen. Daher die Empfehlung, eher bald an die Renovierungsarbeit zu schreiten.